

# Beitragsordnung der SG Kreba-Neudorf e.V.

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren.  
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge dafür können alle Abteilungen beim Vorstand einreichen.

## §4 Jahresbeitrag

### →ab Beitragsjahr 2026

#### voller Beitrag

Erwachsene über 18 Jahre	<b>90,00 €</b>
Fußballer im aktiven Spielbetrieb	<b>140,00 €</b>

#### ermäßigter Beitrag

Kinder unter 18 Jahre	<b>40,00 €</b>
Ehrenmitglieder	<b>beitragsfrei</b>

### →ab Beitragsjahr 2027

#### voller Beitrag

Erwachsene über 18 Jahre	<b>135,00 €</b>
Fußballer im aktiven Spielbetrieb	<b>185,00 €</b>

#### ermäßigter Beitrag

Kinder unter 18 Jahre	<b>40,00 €</b>
Ehrenmitglieder	<b>beitragsfrei</b>

1. Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. eines Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchung vom Girokonto des Mitgliedes am 15.03. eines jeden Jahres. Dazu ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich. Kosten für eine Rücklastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Bei einem nicht erfolgreichen Einzug erhält das Mitglied eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
4. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag 4 Wochen nach Eintritt vom Konto des neuen Mitgliedes eingezogen.
5. Im Beitragsjahr 2026 erfolgt die Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden aus dem Jahr 2025 (maximal 3 Stunden a 5,00 Euro).

In den darauffolgenden Beitragsjahren ist es möglich, bei Einbringen von Arbeitsstunden (max. 3 Stunden a 15,00 Euro) diese auf den Jahresbeitrag anrechnen zu lassen.

Erbrachte Arbeitsleistungen werden im Folgejahr verrechnet.

Dem Beitragsjahr, welches auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, ist die Anrechnung der Arbeitsstunden aus dem Vorjahr möglich.

Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.

## **§5 Vereinskonto**

Bank	Sparkasse Niederschlesien Oberlausitz
IBAN	DE05 8505 0100 0061 0002 13
BIC	WELADED1GRL

Nur Überweisungen auf dieses Konto werden als Zahlungen anerkannt.

## **§6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur bis zum 30.11. mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für das Austrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Beitragsordnung des Vereins Kreba-Neudorf e.V. tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18. November 2025 in Kraft.

Kreba-Neudorf, den 18. November 2025

Vorstand der SG Kreba-Neudorf